



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau“ der Stadt Burgau Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Das Landratsamt Günzburg hat mit Bescheid vom 19.12.2018, Az. 6100, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau“ in der Fassung vom 16.03.2018 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau“ wirksam.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau“ kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau“ mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Burgau einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend kann der sachliche Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter <https://www.burgau.de/Aktuelles/Bauleitplanung> im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

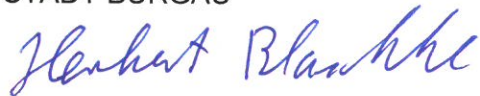
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Kiesabbau“ schriftlich gegenüber der Stadt Burgau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Burgau, 12.03.2019

STADT BURGAU



Herbert Blaschke
Dritter Bürgermeister